

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

8. Sitzung (08.02.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1896.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdert, Geheimer Hofrath Dr. Meyer, Hofrath Dr. Rümelin, Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Zoos, Freiherr Ferdinand von Bodman, Geheimer Hofrath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Kommerzienrath Scipio, Fabrikant Krafft.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Hoff, der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Heil.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und begrüßt zunächst das Mitglied des Hohen Hauses Freiherrn Albrecht von Rüdert, welcher zum erstenmal an den Sitzungen theilnehmen kann. Freiherr von Rüdert wird nach Verlesung der Eidesformel auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde beeidigt.

Sodann bringt der Durchlauchtigste Präsident folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896 und 1897.

Beilage Nr. 90.

2. Mittheilung, daß die von der Kirchen- und Gemeindevertretung Reuthe, Amt Emmendingen, eingereichte Petition um Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst von den Petenten zurückgezogen worden ist.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petition der Wittve Kaiser von Balzhause, Amt Bonndorf, den Ankauf ihres Hofgutes durch Großh. Domänenärar betreffend.

Beilage Nr. 93 (ungedruckt);

2. Die Petition der Wittve Fried von da, Bitte im gleichen Betreffe.

Beilage Nr. 94 (ungedruckt);

An Stelle des nicht anwesenden Berichterstatters zu Ziffer 2a. und b. der Tagesordnung, Freiherrn von Köber, erstattet der Vorsitzende der Budgetkommission, Freiherr von Göler, Bericht über

- a. das Budget des Großh. Staatsministeriums,
- b. das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1896/97.

Beilagen Nr. 91 u. 92.

Redner hat den beiden gedruckten Kommissionsberichten nichts hinzuzufügen.

Die Anträge der Kommission

zu a: „die Titel I, II, IV, V und VI der Ausgabe nach der Vorlage zu genehmigen — die Beschlussfassung über den Ausgabebetitel III und Einnahmetitel I vorläufig auszusetzen“,

zu b: „die Titel I, II, III, IV und V in Ausgabe zu genehmigen, jedoch im Gehaltsetat Titel II bei Hilfsarbeiter D. 3 und im Wohnungsetat Titel II, Dienstklasse III den Zusatz „künftig wegfallend“ zu streichen“

werden ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Hierauf erhält das Wort zur Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.;

Beilage Nr. 87.

Geh. Hofrath Prof. Dr. Meyer, welcher der Großh. Regierung Dank dafür ausspricht, daß sie diese Vorlage eingebracht habe und sie zuerst an die Erste Kammer gelangen ließ, wodurch von vornherein die Möglichkeit eines bestimmenden Einflusses auf das Gesetz gegeben sei; auch dankt er für die eifrige Theilnahme der Großh. Regierung an den Berathungen der Kommission.

Man stehe hier vor einem neuen Gesetzgebungsgebiet. Die Kommission glaube aber zu einem Resultat gekommen zu sein, das allen Anforderungen entspreche. Sie habe bei ihren Berathungen den Regierungsentwurf und den Entwurf der badischen Städte vor sich gehabt, und damit Anhaltspunkte gehabt, die ihre Arbeiten förderten.

Redner wiederholt sodann in Kürze die allgemeinen Ausführungen des gedruckten Kommissionsberichts und will vor Eintritt in die Spezialdiskussion nur einen Punkt hervorheben. Derselbe betreffe die Behandlung

des Straßengeländes, wo der Kommissionsentwurf gegenüber dem Regierungsentwurf und dem Entwurf der Städte einen vermittelnden Weg eingeschlagen habe, indem er die Erwerbung des Straßengeländes durch die Gemeinde auf den Zeitpunkt verlegt, in welchem die Umlegung vom Ministerium für vollziehbar erklärt wird. Damit habe sich auch die Regierung einverstanden erklärt. Daß die Gemeinde das Straßengelände gegen Entschädigung erwerben müsse, darüber herrsche Uebereinstimmung zwischen der Regierung, der Kommission und dem Städteentwurf.

Der Regierungsentwurf sei aber noch in anderer Weise modifizirt worden, und zwar bezüglich der Frage, von welchen Grundeigenthümern das Straßengelände genommen werden solle. Die Kommission sei der Ansicht, daß der Abzug des Straßengeländes von der Gesamtheit der bei der Umlegung beteiligten Grundstücke erfolgen solle und nicht nur von den Grundstücken, welche in die Straßensucht fallen. Der ganze sozialpolitische Zweck des Gesetzes und die Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Billigkeit scheinen für die von der Kommission vorgeschlagene Maßregel zu stimmen. Die Werthsteigerung, welche die den Grundeigenthümern zugewiesenen Baupläze erfahren, sei viel größer als die Geldentschädigung, welche derjenige Grundeigenthümer erhält, der sein Grundstück für das Straßengelände hergeben muß. Die praktischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens, eine gleichmäßige Werthsteigerung aller Grundstücke herbeizuführen, seien keine großen. Redner giebt am Schlusse seiner einleitenden Bemerkungen der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz eine segensreiche Wirkung ausüben werde.

Geh. Rath Eisenlohr führt hierauf aus: Es herrsche Uebereinstimmung darüber, daß ein Bedürfnis nach gesetzlichen Vorschriften vorhanden sei, welche die Herstellung angemessener Baupläze ermöglichen. Auch sei man einig, daß die Lösung dieser Frage große Schwierigkeiten bereite, namentlich die Großh. Regierung sei sich dessen wohl bewußt.

Die Regierung sei erfreut darüber, daß ihr Entwurf zu einem Gesetz über diese Materie bei der Kommission des Hohen Hauses eine so günstige Aufnahme gefunden habe.

Die schon in Kraft befindlichen Vorschriften über die der vorliegenden verwandte Materie, die Zusammenlegung von Feldgrundstücken, haben sich gut bewährt und in ihrer Ausführung allzu große Schwierigkeiten

nicht gemacht. Aber auch hier sei es oft schwer, die widerstreitenden Interessen auszugleichen.

Bei dem vorliegenden Entwurf handle es sich nun aber um Grundstücke, welche im Augenblick der Zusammenlegung von einfachen Feldgrundstücken zu Bauplätzen werden. Bei den großen Hoffnungen, welche erfahrungsgemäß die Eigenthümer von solchen Grundstücken auf deren Werthsteigerung setzten und bei der Wichtigkeit, welche die Lage des Grundstücks für diese Werthsteigerung habe, werden zweifellos bei der Zusammenlegung der Grundstücke in höherem Maße sich Schwierigkeiten ergeben. Das Verfahren müsse deßhalb in anderer Weise als bei der Verlegung der Feldgrundstücke geregelt werden und der Entwurf bezwecke die zu treffenden Entscheidungen verschiedenen Behörden zuzuweisen. Wenn zunächst eine Sachverständigenkommission die Pläne der Neueintheilung aufstelle, sodann die Verwaltungsbehörden in dreifachem Instanzenzug (Bezirksrath, Ministerium des Innern, Staatsministerium) prüfen, ob die Pläne dem öffentlichen Interesse und im allgemeinen den Rechtsansprüchen der Betheiligten entsprechen, endlich aber die Entschädigungen von den Gerichten festgesetzt werden, sei eine Ausgleichung der Interessen der Grundeigenthümer einerseits und andererseits der Aufgaben, welche die Staatsverwaltung bei dieser Frage zu erfüllen habe, zu erwarten.

Redner kam jedoch zu seinem Bedauern in den Aenderungen, welche die Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, in zwei Richtungen eine Verbesserung nicht sehen. Die Kommission weise die Entscheidung über die Entschädigungen dem Verwaltungsgerichtshof zu. Man dürfe nun nicht verkennen, daß die Ermittlung von Entschädigungsbeträgen nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehöre, daß es sich hier vielmehr nicht um Streitfragen des öffentlichen Rechtes, sondern um die Festsetzung von Entschädigungen wegen Eingriffen in Privatrechte handle, über welche in allen anderen Fällen die bürgerlichen Gerichte entscheiden sollen. Daß der Verwaltungsgerichtshof dieser Aufgabe vollaus gerecht werden könne, darüber bestehe kein Zweifel. Vielfach sei aber das Publikum anzunehmen geneigt, daß es auf die öffentlichen Interessen bei der Entscheidung der Rechtsstreite besondere Rücksicht nehme und man werde nicht verstehen, weshalb hier der ordentliche Rechtsweg versagt werde.

Der zweite Punkt, in dem die Regierung mit dem Kommissionsentwurf nicht einverstanden sein könne, betreffe die Behandlung des Straßengeländes. Redner wird hierauf bei der Spezialdiskussion noch zurückkommen.

Zu allen übrigen Punkten stimme die Regierung dem Kommissionsentwurf zu.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider: Eine wichtige Frage scheine ihm die zu sein, ob die zwangsweise Umlegung von Baugrundstücken mit Grundstücken des Privatrechtes im Widerspruche stehe. Diese Frage sei grundlegend für den Gesetzentwurf; wäre sie zu bejahen, so müßte der Entwurf schon aus diesem Grunde fallen.

Im Kommissionsberichte und im mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters sei die Frage bereits erörtert und in verneinendem Sinne entschieden worden. Redner stehe auf dem gleichen Standpunkte. Allein aus der Vorgeschichte des Entwurfes ergebe sich, daß die Gegner der zwangsweisen Umlegung einen Widerspruch dieser Maßregel mit der Unerleßlichkeit des Eigenthums behauptet haben und zu den Gründen, aus welchen in den siebenziger Jahren der in der Zweiten Kammer im Wege der Motion eingebrachte Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes abgelehnt worden sei, gehöre auch der, daß in der That ein solches Gesetz einen bedenklichen Eingriff in die Privatrechtssphäre enthalten würde. Es möge daher Manchem befremdlich erscheinen, daß jetzt rechtlich begründet sein solle, was noch vor zwanzig Jahren für rechtswidrig angesehen wurde. Ein solches Befremden wäre um so erklärlicher, wenn man erwäge, daß es kaum einen Rechtsbegriff gebe, der tiefer in der menschlichen Natur begründet sei und im Leben schärfer zum Ausdruck komme, als der Begriff des Eigenthums. Darum gehöre wesentlich zur Begründung des Entwurfes der Nachweis, daß das Gesetz keinem Grundsatz des Privatrechtes widerspreche.

Das Landrecht definire das Eigenthum als die Befugniß, über Bestand und Wesen, sowie über den Genuß einer Sache nach Belieben zu schalten und zu walten. Dieser volle Begriff des Eigenthums könne indeß in Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen. Schon das Landrecht selbst enthalte mehrfache wechselseitige Beschränkungen des Grundeigenthums. Es liege überdies im Charakter des Grundeigenthums, daß es nicht vollständig benützt werden könne, ohne daß einzelne

Wirkungen der Benützung auf das Nachbargrundstück hinübergreifen. Die Beziehungen, welche sich hieraus für die Grundeigentümer ergeben, fasse die heutige Wissenschaft unter dem Begriffe „Nachbarrecht“ zusammen. Hauptsächlich die fortschreitende Entwicklung des Erwerbslebens, insbesondere der Industrie, habe zu der Rechtsanschauung geführt, daß Nachbarn gewisse Störungen, z. B. das Eindringen von Rauch, Staub, Dampf, die Erregung von Lärm, Erschütterung durch Maschinen u. dergl. gegenseitig dulden müssen, und daß erst, wenn jene Belästigungen in das Ungewöhnliche ausarten, der Richter angerufen werden könne, um entweder verbietend einzuschreiten, oder dem Benachtheiligten eine Entschädigung zuzuerkennen.

Aber auch diese Eigentumsbeschränkungen reichen nicht aus, um ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Es ergebe sich oft die Nothwendigkeit zu weiter gehenden Eingriffen in das Rechtsgebiet anderer. Das Recht gewähre unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß zu solchen Eingriffen, es berücksichtige dann aber auch das Interesse des in seiner eigenen Herrschaft gestörten Eigentümers, indem es die Pflicht zu dessen voller Entschädigung ausspreche.

Zunächst sei es der Staat, dem kraft seines Hoheitsrechtes solche Eingriffe gestattet seien, soweit er dessen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedürfe. Es sei dies das sogenannte Expropriations- oder Enteignungsrecht. Das Landrecht bestimme in dieser Beziehung, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigentum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung; hier nun sei es, wo die Gegner eines Gesetzes, wie das vorliegende, einsetzen, indem sie geltend machen, nur jener Nutzen sei ein öffentlicher, der dem Staate, oder einer Staatsanstalt, oder einer Gemeinde zu gut komme, der Nutzen einer zwangsweisen Umlegung von Baugrundstücken komme aber nicht der Gemeinde, sondern Einzelnen zu gut und deshalb verstoße die Maßregel gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums.

Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß es allerdings auch Fälle gebe, in welchen der Eingriff in eine fremde Rechtsphäre mit dem Rechte der Enteignung als der Inhalt eines Privatrechtes erscheine, vorausgesetzt, daß dabei ein gewichtiges Interesse, sei es ein volkswirtschaftliches, sozialpolitisches, sanitäres oder dergleichen in Frage stehe. Dies treffe aber im vorliegenden Falle

unzweifelhaft zu, denn es handle sich hier um ein Stück sozialer Fürsorge, wodurch die Befriedigung eines der wichtigsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft, die Beschaffung angemessener Wohnungen, befördert werde. Es bestehe also auch hier eine Kollision zwischen schwerwiegendem öffentlichen Interesse und bloßem Privatrechte, die nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses gelöst werden könne; es gehe dem Eigentümer nur ein verhältnißmäßig geringer, erfesbarer Schaden zu und es werde ihm daher nicht zu viel zugemuthet, wenn er sich statt des bisher besessenen mit einem andern gleichwerthigen Grundstücke, eventuell mit einer Geldentschädigung begnügen solle. Diese Lösung kollidirender Interessen stelle sich als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit dar und darin beruhe die auch vom Standpunkte des Privatrechtes unanfechtbare Grundlage des Gesetzesentwurfes.

In Folge der Vermehrung der wirthschaftlichen Interessen und der Steigerung des Verkehrs gebe es bereits eine große Zahl derartiger Kollisionsfälle. Das immer vorwärts drängende Leben schaffe fortan neue Gebilde, denen gegenüber auch die Wissenschaft und Anwendung des Rechtes nicht stille stehen könne. So sei es gekommen, daß heut zu Tage Rechtsverhältnisse existiren, von welchen man vor dreißig oder vierzig Jahren kaum eine Ahnung hatte, und daß heute mancher Rechtsatz in anerkannter Geltung bestehe, der, hätte man ihn vor einem Menschenalter ausgesprochen, vielleicht für eine juristische Träumerei erklärt worden wäre.

Redner sei hiernach der Ueberzeugung, daß aus dem Privatrechte ernstliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf nicht abgeleitet werden können.

Geh. Kommerzienrath Diffené spricht seine lebhafteste Befriedigung über die Vorlage aus, welche einem lang bestehenden Bedürfnis entspreche. Man dürfe nicht einwenden, daß es auch seither gegangen sei; es seien eben in vielen Fällen Zusammenlegungen unterblieben, die im allgemeinen Interesse und zum Wohle großer Bevölkerungsklassen hätten vollzogen werden müssen. Mit der freiwilligen Zusammenlegung habe man bisher vielfach schlimme Erfahrungen gemacht. Redner will nur einen Fall aus seiner Vaterstadt Mannheim erwähnen, in dem es zur Zusammenlegung von Grundstücken in der Neckardorstadt zwecks Schaffung neuer Arbeiterwohnungen eines Zeitraumes von sieben Jahren bedurft. So beweisen alle diese Fälle, wo die Um-

legungen zum Nachtheil von Gemeinden scheiterten oder wo sie nur unter Aufwendung von unverhältnißmäßig großer Zeit und Arbeit gelangen, die Nothwendigkeit dieses Gesetzes. Und diese Fälle würden sich mit dem Anwachsen der Städte und der Weiterentwicklung der Verhältnisse noch mehren. Jedes Jahr weiteren Zuwartens wäre von Nachtheil gewesen, da immer mehr Gebäude entstanden wären, welche eine rationelle Planlegung für die Zukunft unmöglich machten.

Redner freut sich, daß in den wichtigsten Fragen zwischen der Regierung und der Kommission Einverständnis herrscht und bedauert dagegen, daß bezüglich der Frage des Straßengeländes eine Uebereinstimmung nicht besteht. Wollte man an der Bestimmung, daß die Gemeinde das Straßengelände voraus ankaufen müsse, festhalten, so werde das Gesetz von vorn herein in Frage stehen, weil die Gemeinden wohl schwerlich das damit verbundene Risiko übernehmen wollen. Was die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung anlangt, so steht Redner auf dem Standpunkt der Regierung, will jedoch einen Gegenantrag, den er für aussichtslos hält, nicht einbringen, sondern nur auf die Frage kommen, inwieweit ein Eingriff in die Privatrechtssphäre vorliege. Ueber diese Frage sei er mit dem Herrn Vorredner vollständig einverstanden. Es handle sich hier um so wichtige Fragen, daß man auch zu größeren und ausnahmsweisen Mitteln greifen müsse. Auch die Sozialgesetzgebung sei ja ein fortgesetzter Eingriff in das Privatrecht, aber die öffentlichen Interessen treten heute in anderer Weise an uns heran als früher und verlangen gebieterischer unsere Arbeit.

Redner hält die vorliegende Frage auch deshalb für so wichtig, weil es sich indirekt um die Wohnungsfrage handle. Die minderbemittelten Bevölkerungsklassen verlangen mit Recht, daß ihnen billigere und bessere Wohnungen beschafft werden. Es sei erfreulich und richtig, daß der Staat sich auf die Seite der Schwachen stelle, er könne aber nicht auf die Wohnungspreise drücken, sondern müsse durch Schaffung billiger und rationeller Baupläze helfend eingreifen. Es sei für das Volkswohl von großer Bedeutung, daß in der Nähe der Verkehrs- und Arbeitscentren die Arbeiterwohnungsfrage gebessert werde.

Das vorliegende Gesetz berühre allerdings verschiedene Interessengruppen, aber es trage allen billigen An-

forderungen Rechnung. Der Gemeinde seien so wichtige Befugnisse eingeräumt, daß sie wohl auch die ihr auferlegte Last tragen könne; andererseits haben die Grundeigentümer bei dem zur Anwendung kommenden Verfahren hinreichende Garantie dafür, daß eine gleichmäßige und gerechte Behandlung Aller eintritt.

Das Gesetz, welches ja vorerst nur ein Versuch sei, werde im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen erleiden; jedenfalls habe die Regierung sich ein großes Verdienst erworben, indem sie einem in letzter Zeit in den Vordergrund getretenen Gedanken durch ihre gesetzgeberische Arbeit Gestalt verlieh.

Da sich zur Generaldiskussion Niemand mehr zum Worte meldet, erhält der Berichterstatter das Schlußwort. Derselbe will noch kurz die Gründe darlegen, welche die Kommission bestimmten, die Entscheidung über die Entschädigungen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zuzuweisen. Die Kommission habe ursprünglich gezeifelt, ob hier überhaupt noch ein gerichtliches Entschädigungsverfahren nöthig sei. Man wollte aber den Verwaltungsbehörden nicht allein die Verantwortung auferlegen und glaubte nach dem vierfachen Instanzenzug der Verwaltung noch einen möglichst einfachen und kurzen Rechtsweg wählen zu sollen. Es handle sich hier um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Bei uns bestehe im Allgemeinen der Grundsatz, daß Streitigkeiten zwischen dem Staat und dem Einzelnen von dem Verwaltungsgerichtshof, Streitigkeiten fiskalischer Natur aber, wo der Staat nicht in Ausübung eines Hoheitsrechtes handle, von den bürgerlichen Gerichten entschieden werden. Der Verwaltungsgerichtshof biete dieselben Garantien der Selbständigkeit und Unparteilichkeit wie die Gerichte; auch gehören ihm eine Reihe von Richtern an, welche praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwaltung haben. Als weiteres wichtiges Moment falle in die Wagschale, daß dem Verwaltungsgerichtshof auch die Entscheidung über den von der Gemeinde genommenen Rückgriff übertragen sei. Es schein nun unthunlich, streitige Ansprüche, die auf dem gleichen Gesetz beruhen, zur Zuständigkeit verschiedenartiger Gerichte zu überweisen. Nach den Erfahrungen des Redners genießt der Verwaltungsgerichtshof genau dasselbe Vertrauen wie die Gerichte; das Publikum werde sich mit diesem Rechtsweg auch bald befreunden, weil auf demselben ein rascheres und billigeres Verfahren erreicht wird.

Damit ist die Generaldiskussion geschlossen; das Hohe Haus tritt in die Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Artikel ein.

Zu Art. 8 c. (11) hat der Berichterstatter nichts zu bemerken; derselbe entspreche der Einleitung des Art. 8 c. der Regierungsvorlage.

Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Rosenberg will hierbei einen Gedanken anregen. Es sei klar, daß das vorliegende Gesetz nicht als ein Eingriff in Privatrechte betrachtet werden könne und daß seine Erlassung im Interesse des öffentlichen Wohles gerechtfertigt sei. Trotzdem hält Redner die Aufnahme einer Bestimmung für angezeigt, wonach das Gesetz erst dann in Wirkung treten solle, wenn „eine freiwillige entsprechende Vereinbarung der Grundbesitzer sich nicht erreichen läßt“. Dadurch werde angedeutet, daß die Grundbesitzer durch eine Verständigung das Ziel erreichen können, das andernfalls durch das Gesetz erreicht werden muß.

Ferner glaubt Redner, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen gesagt werden müsse, daß eine Neueintheilung der zwischen „und längs“ der Straßen gelegenen Grundstücke stattfinden.

Der Berichterstatter erwidert hierauf, es sei der Wunsch der Kommission und der Regierung, daß zwischen den Beteiligten möglichst eine freiwillige Uebereinkunft stattfinden. Es habe deshalb der Art. 81. den Neueintheilungen eines Baugebietes, welche durch freie Vereinbarung der Eigenthümer erfolgen, die gleichen Vortheile der Accisfreiheit u. s. w. gewährt, wie den gesetzlichen Umlegungen. In einer von der Regierung zu erlassenden Instruktion könne diese Frage aber noch besonders erwähnt werden. Was den zweiten, von dem Herrn Vorredner berührten Punkt anlangt, so werden die Grundstücke, die zusammengelegt werden sollen, immer zwischen den Straßen liegen, da sonst ein neuer Baublock gebildet werde.

Geh. Rath Eisenlohr hält es für zweifellos, daß eine gesetzliche Umlegung der Grundstücke nur dann eintreten werde, wenn eine Privatübereinkunft zwischen den theilhaftigen Grundeigenthümern nicht zu Stande komme. Leichtsinngerweise werde bei den großen Schwierigkeiten, die die Sache bereite, gewiß keine Gemeinde den Weg der zwangsweisen Umlegung beschreiten.

Was den andern von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein berührten Punkt anlangt, so

setze der Entwurf nicht voraus, daß das Baugebiet auf allen Seiten von Straßen begrenzt werde, es können auch Dämme u. s. w. die Grenze bilden. Ueber diese Frage sprechen sich die Motive zum Entwurf so eingehend aus, daß es nicht nöthig falle, eine besondere Bestimmung hierwegen in das Gesetz aufzunehmen.

Geh. Kommerzienrath Dissené glaubt, daß schon durch das Wort „auch“ in der Fassung des Entwurfes „auf Antrag des Gemeinderathes auch gegen den Willen der Eigenthümer“ das ausgedrückt sei, was Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein wünsche.

Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Rosenberg erklärt sich mit dem auf seine Anregung hin Ausgeführten befriedigt.

Der Artikel 8 c (11) gelangt hierauf einstimmig zur Annahme.

Zu Art. 8 d (12) führt der Berichterstatter zunächst allgemein aus, derselbe enthalte zwei Aenderungen gegenüber der Regierungsvorlage. Die eine beziehe sich auf das Straßengelände, worüber er schon im Eingang der Debatte gesprochen habe; die andere betreffe die Behandlung des Baublocks. Es könne unter Umständen unmöglich sein, einem Grundeigenthümer, der sein Grundstück zur Masse einwerfen mußte, in demselben Baublock ein Grundstück zuzuweisen. Es sei deshalb mit Zustimmung der Regierung im Entwurf bestimmt worden, daß die zuzuweisenden Grundstücke regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein müssen, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand, daß jedoch die Zuweisung auch in einem benachbarten Baublock erfolgen könne, wenn sie in demselben Baublock nicht durchführbar sei.

Geh. Rath Eisenlohr holt zu seinen Ausführungen in der Generaldiskussion hier nach, daß der zwischen der Kommission und der Regierung wegen des Baublocks herrschenden Meinungsverschiedenheit kein zu großes Gewicht beigelegt werden dürfe. Im Allgemeinen gelte der Grundsatz, daß derjenige, welcher sein Eigenthum abtreten müsse, eine Entschädigung nur in Geld erhalte. So werde man auch denjenigen, dessen Grundstück in die Straßenflucht falle, in der Regel mit Geld entschädigen.

Der Kommissionsentwurf trage einem einzelnen zufälligen Moment zu sehr Rechnung, indem er von diesem Grundsatz abweiche und dem Eigenthümer des Straßengeländes einen Bauplatz zuweise. Wenn der Eigenthümer des Geländes, das in die Straße fällt,

noch zu den übrigen hinzutrete, unter die die Vertheilung stattfinden, dann hüßen diese alle an Baurrain ein. Und das zuzugeben, werden sie wohl nicht leicht gewillt sein.

Auch ändere sich bei dieser Gestaltung der Standpunkt der Gemeinde, welche so mit ihrem Geldinteresse den sämtlichen Betheiligten gegenüberstehe.

Diese Billigkeitsrückicht gegen den einen Grundeigentümer muß daher nach Ansicht des Redners zurücktreten vor dem allgemeinen Interesse und der Eigenthümer des Straßengeländes muß sich mit einer Geldentschädigung begnügen.

Geh. Rath Zoos wird dem Kommissionsantrag, mit dem er sich bei näherer Prüfung immer mehr befreundet habe, zustimmen. Redner erkennt zwar an, daß diese Art der Repartition des Straßengeländes in vielen Fällen Schwierigkeiten bereiten werde. Es sei aber der Gemeinde die Möglichkeit geboten, schon im Vorbereitungsverfahren — vorausgesetzt, daß ein guter Plan aufgestellt sei — durch Separatverhandlungen mit den Betheiligten möglichst alle Einwendungen und Bedenken zu beseitigen. Dadurch seien dann die Hauptschwierigkeiten auch für das spätere Verfahren verkleinert, so daß sich der in dem Kommissionsentwurf enthaltene billige Gedanke gewiß zur Durchführung bringen lasse.

Nach einer Bemerkung des Hofraths Dr. Kümelin zur Geschäftsordnung ergreift der Berichterstatter in der Generaldiskussion über Art. 8 d. das Schlußwort. Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters haben den Redner nicht überzeugen können. Derselbe habe gesagt, es sei ein allgemeiner Grundsatz des Rechtes, daß derjenige, welcher sein Grundstück abtreten müßte, durch Geld entschädigt werde. Dies treffe nicht zu in den Fällen der Feldbereinigung, welche sich mit der vorliegenden Frage eng berühre. Wenn der Herr Regierungsvertreter meine, bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren trete das Geldinteresse der Gemeinde zu sehr in den Vordergrund, so glaubt Redner, daß ein Geldinteresse der Gemeinde bei dem Verfahren überhaupt immer vorliegen werde; auch nach dem Regierungsentwurf bestehe dieses Geldinteresse. Es sei ja die Feststellung der Entschädigung auch nicht Sache der Gemeinde und es bieten das Verwaltungsverfahren und der zulässige Rechtsweg ausreichende Gewähr, daß Mißstände nicht eintreten. Redner bittet zum Schluß um Annahme des Kommissionsantrages.

Das Hohe Haus tritt sodann in die Spezialdiskussion der einzelnen Ziffern des Art. 8 d. ein.

Zu Ziff. 2 hält Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Rosenberg die Aufnahme eines Zusatzes für wünschenswerth, daß neben dem für die künftigen Straßen und Plätze bestimmten Gelände auch für öffentliche Gebäude (Schulen, Gemeindehäuser, Gefängnisse u. s. w.) Gelände aus der Masse auszuscheiden sei. Nach Ansicht des Redners ist es sehr wichtig und zweckmäßig, daß für solche Gebäude, sofern ihre Erbauung sicher in Aussicht steht, gleich der richtige Platz reservirt werde.

Graf von Helmstatt glaubt den Vorschlag des Herrn Vorredners, den er für leicht durchführbar und zweckmäßig hält, unterstützen zu sollen, während der Berichterstatter die Einbeziehung der Plätze für öffentliche Gebäude nicht für möglich hält.

Geh. Rath Eisenlohr kann diesem Vorschlag nicht zustimmen, da er schon gegen die Berücksichtigung des Straßengeländes bei der Umlegung Bedenken hat. Auch liege die Erwerbung von Plätzen für öffentliche Gebäude gar nicht im Bereich des Gesetzes.

Auch Freiherr von Göler hat gegen den Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Löwenstein Bedenken. Wenn eine Gemeinde die Absicht habe, in einem Baublock ein Gebäude aufzuführen, so stehe sie in einem ganz anderen Verhältniß zur Gesamtheit der Eigenthümer; sie verfolge dann eben ein spezielles Interesse wie jeder andere Baulustige. Auch müßte man in Betracht ziehen, daß der Staat in die gleiche Lage kommen könne, wie die Gemeinde. Redner ist deshalb gegen den Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein-Rosenberg, welcher hierauf verzichtet, einen formellen Antrag zu stellen.

Ziff. 5 gehört nach Ansicht des Hofraths Dr. Kümelin zu den schwierigsten des Entwurfs und es werden auch bei der Interpretation erhebliche Zweifel entstehen. Bei der Werthberechnung können in Betracht kommen der frühere Eigenthümer des Grundstücks, die Gemeinde und der neue Erwerber. Der besondere, erhöhte Werth, den ein Grundstück für den früheren Eigenthümer vielleicht gehabt hat, wird zerstört durch die Erwerbung des Grundstücks seitens der Gemeinde. So komme nur noch in Frage das Verhältniß zwischen Gemeinde und neuem Erwerber und da sei nicht der Werth zu ersetzen, den das zugetheilte Grundstück vor, sondern den es nach der Vertheilung hat.

lasse sich in einzelnen Fällen ein besonderer Werth nicht nachweisen, so gelte eben der allgemeine Durchschnittswerth. Redner gibt ein Rechenbeispiel auf Grundlage der Entwurfsbestimmungen und erklärt, daß er mit der Formulirung des Kommissionsberichtes nicht einverstanden sein könne.

Der Berichterstatter erwidert dem Herrn Vorredner, daß der Kommissionsbericht nach den Ansichten der Mehrheit der Kommission formulirt worden sei.

Geh. Rath Eisenlohr ist mit Herrn Hofrath Dr. Mümelin der Ansicht, daß mangels eines nachgewiesenen besonderen Werthes nur der gemeine Werth eines Grundstücks in Anwendung komme.

Bei Ziff. 6 richtet Hofrath Dr. Mümelin die Anfrage an die Regierung, wie sie sich zu dem Fall stelle, daß die Grenze eines Grundstücks nicht mit der Baublockgrenze zusammenfalle und dadurch der ausgeschlossene Theil des Grundstücks eine erhebliche Werthverminderung erleide. Es scheine zweifellos, daß in einem solchen Fall die Gemeinde Ersatz zu leisten habe. Das Zwangsabtretungsgesetz, auf welches Ziff. 7 des Art. 8d verweise, enthalte hierüber ausreichende Bestimmungen, es sei aber fraglich, ob diese Vorschriften auch für den besagten Fall Geltung finden.

Ministerialrath Heil erwidert dem Vorredner, daß die von ihm aufgeworfene Frage sich nach der Regierungsvorlage durch die Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes über die Bestimmungen der Entschädigung erledige. Der Kommissionsentwurf, welcher die Reparation des Strafengeländes ohne Expropriationsverfahren vorsehe, decke den Fall allerdings nicht ausdrücklich. Da jedoch der Kommissionsentwurf in Art. 8d. Ziff. 7, wie die Regierungsvorlage bezüglich der Ermittlung der Werthanschläge und Entschädigungsbeträge auf die Grundsätze des III. Titels des Zwangsabtretungsgesetzes verweise, werde anzunehmen sein, daß die Gemeinde für den Minderwerth der außerhalb des Baublocks fallenden Grundstückstheile Entschädigung zugleich mit dem Erfasse des Werthes des in Abzug gebrachten Antheils am Strafengelände an den Eigenthümer zu leisten habe.

Auch der Berichterstatter hat keinen Zweifel, daß hier die Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes Anwendung finden.

Da sich zur Spezialdiskussion Niemand mehr zum Worte meldet, bringt der Durchlauchtigste Präsi-

dent den Gesamtartikel 8d. (12) zur Abstimmung; derselbe wird einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter bemerkt hierauf zur Geschäftsordnung, daß die folgenden Artikel des Entwurfes nicht nach den einzelnen Ziffern diskutiert werden brauchen und beantragt, dieselben jeweils ganz zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

Zu Artikel 8e. (13) erwähnt Redner, daß die Erledigung der Vorarbeiten des Umlegungsverfahrens einer Kommission und nicht dem Gemeinderath überwiesen worden seien, damit man ein ganz unparteiisches Organ habe. Bezüglich der Präklusionsfrist sei die Kommission mit der Regierung einverstanden, sie habe nur eine schärfere Fassung gewählt.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt hierauf zunächst den Vorschlag von dem Berichterstatter zur Geschäftsordnung gestellten Antrag zur Abstimmung; derselbe wird angenommen.

Hierauf ruft der Durchlauchtigste Präsident die Artikel 8e. (13), 8f. (14), 8g. (15), 8h. (16), 8i. (17), 8k. (18), 8l. (19) jeweils einzeln zur Diskussion und Abstimmung auf.

Zu Artikel 8f. bemerkt der Berichterstatter, daß die Kommission eine Bestimmung über die Möglichkeit der Zurückziehung des seitens der Gemeinde gestellten Antrags für nöthig gehalten habe, wenn dies auch von der Regierung für selbstverständlich gehalten worden sei, es sei deshalb Ziff. 5 ausgenommen worden. Artikel 8g. hat Redner schon in der Generaldiskussion erörtert und hat hier nichts mehr hinzuzufügen.

Geh. Rath Eisenlohr will zu Art. 8g. mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur noch wenig bemerken. Das Verwaltungsgericht könne wohl eine Entscheidung fällen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung einer polizeilichen Verfügung, über eine etwaige Entschädigung aber, die in Folge einer nichtberechtigten oder einer nur gegen Schadensersatz zulässigen polizeilichen Verfügung beansprucht werde, haben nur die bürgerlichen Gerichte zu erkennen. Auch in den Fällen der Expropriation sei die Entscheidung über die Entschädigung den Civilgerichten zugewiesen. Der Entwurf mache nun eine Ausnahme von diesen bestehenden Grundsätzen und es sei fraglich, ob das Publikum ein großes Verständniß für die Absichten der Kommission habe. Allerdings entscheiden über den Werth eines Grundstücks in dem Streit zwischen der Gemeinde und dem Eigenthümer die Gerichte und bei dem Rückgriff der Gemeinde auf

die übrigen Betheiligten die Verwaltungsgerichte, aber die erste gerichtliche Feststellung des Werthes sei auch für den Rückgriff maßgebend.

Von diesen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters ist der Berichterstatter nicht überzeugt. Die Kommission habe eben großen Werth darauf gelegt, ein einfacheres, schnelleres und billigeres Verfahren zuzulassen.

Die Aenderungen in Art. 8h. gegenüber dem Regierungsentwurf seien veranlaßt durch das andere System, das der Kommissionsentwurf zur Geltung bringe. Im allgemeinen habe man sich hier an das Feldbereinigungsgesetz angelehnt.

Art. 8i. und 8k. seien unverändert wie in der Regierungsvorlage.

Art. 8l. sei ein Zusatz der Kommission, der sich beziehe auf die freien Vereinbarungen der Eigenthümer, welche dadurch gefördert werden sollen, daß man ihnen die gleichen Vortheile einräumt, wie den Zusammenlegungen.

Ministerialrath Heil bemerkt hierzu, daß Art. 8l. auf Art. 8h. verweise. Da nun der Abs. 2 des Art. 8h. ein Kommissionszusatz wegen des Straßengeländes sei, der auf die im Wege freier Vereinbarung zu Stande kommenden Neueintheilungen überhaupt keine Anwendung finden könne, empfehle es sich, um Zerthümer

zu vermeiden, nur auf Abs. 1 und 3 des Art. 8h. zu verweisen.

Der Berichterstatter erwidert hierauf, daß nur ein Versehen der Kommission vorliege, und beantragt folgende Fassung: „die Bestimmungen des 1. und 3. Abs. des Art. 8h. u. s. w.“. Dieser Antrag wird angenommen.

Ebenso wurden jeweils die sämtlichen aufgerufenen Artikel einstimmig — Art. 8g. mit allen gegen eine Stimme — angenommen.

Auch die von der Kommission vorgeschlagenen Einführungsbestimmungen, sowie Ziff. II des Kommissionsantrags: „die Petition des Städtetages der mittleren Städte Badens durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären“, werden nach kurzen Bemerkungen des Berichterstatters angenommen.

Die Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf ergab dessen einstimmige Annahme.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt hierauf die Sitzung um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf Samstag, den 15. Februar, Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:
Graf von Hennis.
Dr. C. Engler.